

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HR monkeys GmbH (Stand 26.05.2019)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen zwischen der HR monkeys GmbH, Reinhold-Frank-Straße 63, 76133 Karlsruhe (im Folgenden „HRM“) und ihren Kunden, und zwar in der Fassung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültig ist. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Gegenüber Verbrauchern gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

(2) Werden neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Geschäftsbedingungen von HRM wirksam in den Vertrag einbezogen, dann gelten bei Überschneidungen und Widersprüchen vorrangig die Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen von HRM. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt HRM dem Kunden schriftlich bekannt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen weist HRM den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hin. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzung an HRM absenden.

§ 2 Angebot, Preis und Auftragserteilung

(1) Angebote von HRM sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das jeweilige Angebot ist ausdrücklich als für einen gewissen Zeitraum bindend bezeichnet. Es gelten die am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. In den jeweiligen Einzelaufträgen werden die durch die HRM jeweils zu erbringenden Leistungen im Einzelnen bestimmt. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung von HRM. Die Annahme eines Angebotes durch den Kunden gilt als Auftrag. Angebote von HRM sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, 8 Wochen gültig. (2) Die Preise von HRM gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachvertragliche Auftragsänderungen oder Auftragsweiterungen, die einen Mehraufwand bei HRM verursachen, werden durch HRM nach vorheriger Ankündigung gesondert berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde bei einer ihm obliegenden Leistung im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht rechtzeitig mitwirkt und HRM Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten erbringen muss, um die Terminvorgaben des Kunden einzuhalten. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden (z. B. Besteller- und Autorenkorrekturen) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Kunden berechnet. Textänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Kunden. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruckern, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Verzögern sich Dienstleistungen von HRM oder die Übernahme

durch den Kunden im eigenen Betrieb durch Umstände, die HRM nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Kunde als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke,

Muster, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden berechnet.

(3) HRM wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Der Kunde wird seinerseits im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Leistung von HRM wesentlichen Daten zur, soweit erforderlich streng vertraulichen Behandlung, zur Verfügung stellen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, HRM die für die Leistungserbringung gemäß § 2 wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit der Kunde HRM Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Leistungserbringung durch HRM überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist. Der Kunde wird HRM von allen Ansprüchen freistellen, welche von Dritten im Zusammenhang mit angeblich eigenen Rechten erhoben werden.

(3) Nimmt der Kunde einen von HRM vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung der mit dem Einzelauftrag verbundenen Kosten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

HRM behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn nicht stets ein ausdrücklicher Hinweis erfolgt. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung an Dritte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits im Voraus an HRM in Höhe des vereinbarten Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Kunde bleibt auch nach Abtretung – neben HRM – zur Einziehung der Forderung berechtigt. HRM wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. HRM verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 5 Vergütung von HRM

(1) Für die im Einzelauftrag bezeichnete Tätigkeit erhält HRM die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung. Die vereinbarte Vergütung ist, sofern im Einzelauftrag nicht anders geregelt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Wenn ein sachlicher Grund vorliegt und keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen, kann HRM auch Vorleistung in Höhe von 100% des Auftragswertes verlangen. Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann HRM Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen HRM auch zu, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. HRM ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an Dritte weiter zu veräußern und abzutreten.

(3) Weitere Aufwendungen für Meetings, Präsentationen vor Ort, Beratung, Handling und Recherche sowie für Autorenkorrekturen berechnet HRM nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Durch Abweichungen von den im Einzelauftrag genannten Basis-Faktoren können für weitere Arbeiten und Maßnahmen zusätzliche Kosten entstehen. Dies bezieht sich beispielsweise auf Text, Übersetzung, unvorhersehbare Änderungen und Mehraufwand (besonders auch nach Beschaffenheit der vom Kunden überlassenen Daten), Autorenkorrekturen, Fotorechte (Fotograf, Archiv und Bildagentur), Materialkosten sowie Versand-, Kurier- und Reisekosten. Ebenso GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben sowie Zollkosten. Sämtliche hier genannten Kosten werden dem Kunden zuvor zur Freigabe mitgeteilt.

(4) Eine weitere, nicht in den Einzelaufträgen definierte Vergütung für sonstige Tätigkeiten von HRM wird nur gezahlt, wenn diese vorher mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden ist.

(5) Gesondert zu vergütende Leistungen von HRM sowie Kostenerstattungen werden nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten durch HRM in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden ist keine Abtretung oder Erteilung einer Nutzungsberechtigung von Urheberrechten und/oder anderen Leistungsschutzrechten an den Kunden verbunden. Die Einräumung bzw. Übertragung einer Nutzungsberechtigung von Urheberrechten und/oder anderen Leistungsschutzrechten ist im Einzelauftrag zu regeln.

(2) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung in der vereinbarten Nutzungsart eingeräumt. Werden im Einzelauftrag die Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet oder wird der Nutzungsumfang nicht festgelegt, so bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem Vertragszweck, den der Kunde bei der Auftragserteilung erkennbar gemacht hat.

(3) HRM liefert grundsätzlich keine offenen Dateien an den Kunden. Dateien werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, im PDF-Format versandt.

§ 7 Haftung

(1) HRM haftet in voller Höhe gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt etc.) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet HRM wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) liegt vor, wenn es sich um eine konkret beschriebene Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich um eine Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist darüber hinaus in diesen Fällen insgesamt auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen HRM bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der Agentur ausgeschlossen. Vorstehende Vereinbarungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Organe der Agentur sowie zu Gunsten ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 8 Datenschutz

(1) Beide Parteien werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen und Geschäftsvorgänge sowie den Inhalt dieses Vertrages und aller Einzelaufträge streng vertraulich behandeln. Zu den vertraulichen Informationen gehören für HRM insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten. HRM verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Zu den vertraulichen Informationen gehören für den Kunden insbesondere, aber nicht ausschließlich Preise und Konditionen von HRM.

(2) Die jeweils andere Vertragspartei hat das Recht, die vertraulichen Informationen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe weiterzuleiten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages oder eines Einzelauftrages notwendig ist und das verbundene Unternehmen sich den Bedingungen dieser Vertraulichkeitsregelung unterwirft. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(3) HRM verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere auf Grundlage der DSGVO und des BDSG). Sofern aufgrund der nach

einem Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen erforderlich, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

(4) Mit der Auftragserteilung ist HRM berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen und erstellte Entwürfe und sonstige Leistungen für die Eigenwerbung zu nutzen.

§ 9 Aufbewahrung

(1) HRM wird alle für die Erbringung der Leistung wesentlichen Unterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch des Kunden diesem aushändigen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser zwei Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. HRM wird dem Kunden die Unterlagen innerhalb von zehn Werktagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Kunden wird HRM die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt der Kunde.

(2) Alle HRM vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Kunden. Der Kunde kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

Sofern vertraglich vorgesehen ist, dass HRM eine Dauerleistung bereitzustellen hat, beginnt die erste Nutzungsperiode mit dem Datum der erstmaligen Zurverfügungstellung der Leistung. Sie erstreckt sich über die Dauer von mindestens sechs Monaten und endet mit Ablauf des entsprechenden Monats. Die Dauerleistung ist frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung muss HRM, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich per Einschreiben zugehen. Sofern keine fristgemäße Kündigung ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere sechs Monate.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil. Das gilt auch für öffentlich-rechtliche oder sonstige vorformulierte Auftrags-, Vergabe- oder Verdingungsbedingungen.

(4) Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von HRM an Dritte abtreten.

(5) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.